

# **Nutzungsordnung für das Weddelbrooker Dorfhaus**

## **§ 1**

Das Dorfhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weddelbrook. Es steht der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Parteien, den sonstigen ortsansässigen Gruppierungen für kulturelle, gemeinnützige und sonstige Veranstaltungen sowie Bürgern für Familienfeiern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Als Familienfeiern gelten u.a. Ehejubiläen, Taufen, Geburtstage, Konfirmationen. Erlaubt sind maximal 40 Gäste.

## **§ 2**

Die Nutzung der Räume (Gemeinschaftsraum, Küche, Toiletten) erfolgt nach einem von der Gemeinde jährlich aufzustellenden Benutzungsplan. Darin nicht aufgeführte Veranstaltungen und Feiern werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, wenn Termine frei sind. Anmeldungen nimmt der Bürgermeister entgegen.

## **§ 3**

Zur Gewährung eines reibungslosen Betriebes und der sachgerechten Nutzung der Räume sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände setzt die Gemeinde eine Betreuungsperson ein, die der Gemeinde direkt verantwortlich ist und der das Hausrecht während der Feier von der Gemeinde übertragen ist. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4**

Genutzt werden darf das Dorfhaus für Feiern nur von 11 bis 20 Uhr. Live-Musik und Tanz sind nicht gestattet. Bei allen Feiern werden die Veranstalter darauf hingewiesen, dass Lärmbelästigungen der Mieter im Dorfhaus sowie der benachbarten Anwohner vermieden werden. Der Parkplatz vor dem Dorfhaus und der Garten dahinter dürfen nicht zum Feiern genutzt werden. Der Veranstalter ist für das Abschalten der Beleuchtung, der elektrischen Geräte und nach Abschließen der Räumlichkeiten, einschließlich der Fenster, für das ordnungsgemäße Verlassen verantwortlich und hinterlässt das Gebäude so ordentlich und sauber wie es vor der Feier übernommen wurde. Besondere Vorkommnisse, wie vorgefundene und entstandene Beschädigungen, sind von dem Veranstalter in ein Buch einzutragen und umgehend der Betreuungsperson zu melden. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten.

## **§ 5**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er oder seine Gäste an den Räumlichkeiten sowie den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlage vor dem Gebäude. Die Gemeinde Weddelbrook haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

## **§ 6**

Zur Deckung der Kosten, insbesondere Heizung, Strom und Reinigung, ist für Feiern eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50 Euro pro Tag zu zahlen.

### **§ 7**

Diese Benutzungsordnung gilt vom Tage der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Gez.

Bürgermeister